

Ordentliche Genossenschaftsversammlung 2012

Traktandum 13 / Statutenänderung Art. 4 und Art. 11

Rechtsgültige Statuten vom 2. Dezember 2004	Vorschlag Statutenänderung
<p style="text-align: center;">Art. 4 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i></p> <p>1. Auf Antrag werden die folgenden handlungsfähigen Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landesbürger, die in direkter Linie von einem Mitglied der Bürgergenossenschaft abstammen oder von diesem legitimiert oder adoptiert sind;b) Landesbürger, die mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet sind. <p>2. In die Bürgergenossenschaft können nur Landesbürger aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft sind.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i></p> <p>1. Bleibt unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bleibt unverändert.b) Bleibt unverändert.c) Landesbürger, die in direkter Linie von einer Person abstammen oder von dieser legitimiert oder adoptiert sind, die die Mitgliedschaft von Todes wegen oder aus den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gründen verloren hat;d) Ehemalige Balzner Bürgerinnen, die durch Heirat ihr Balzner Bürgerrecht verloren hatten und in der Gemeinde wieder eingebürgert worden sind. <p>2. Bleibt unverändert.</p> <p>3. Landesbürger gemäss Abs. 1 Bst. c) und d) erhalten das Stimm- und Nutzungsrecht drei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 11 <i>Vorstand</i></p> <p>3. c) Aufnahme von Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft haben.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 11 <i>Vorstand</i></p> <p>3. c) Aufnahme von Personen, die einen Anspruch gemäss Art. 4 Abs. 1 haben.</p>